



Vereinsatzung des Turnvereins Berghaupten e.V.:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen

„Turnverein Berghaupten e.V.“.

Sitz des Vereins ist Berghaupten.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach eingetragen (VR 179).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt und fördert Sport, Turnen und Spiel. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften:

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turnerbundes, des Ortenauer Turngaues und des Badischen Sportbundes.

§ 5 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern (alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen)
- b. Außerordentlichen Mitgliedern (passive und fördernde Mitglieder des Vereins)
- c. Ehrenmitgliedern (Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand.
2. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Gesamtvorstand kann die Verfahrensweise durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),

- b. Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
 3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist oder wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
 5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Turnrat zu. Der Turnrat entscheidet abschließend.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt die angemeldete Person die Mitgliedschaft und erkennt die Vereinssatzung an. Der aktive und passive Jahresbeitrag wird zur Jahresmitte in einem Betrag per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann eine Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
 - d. der Turnrat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgeberische Organ des Vereins.

Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Mitteilung im amtlichen Verkündigungsblatt der Gemeinde Berghaupten. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Mitteilung beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden.

Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Wahl der Beisitzer (Turnräte)
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins;
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

7. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden.
- b) dem / der 2. Vorsitzenden,
- c) dem / der 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendleiter,
- f) dem oder den Schriftführern.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen mit Ausnahme des Vorstandes nach § 26 BGB.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis bis zur Höhe von 500 Euro, für weitere Angelegenheiten bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Bei Ausgaben, die 5 000 Euro überschreiten bedarf es einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Turnrates:

1. Der Turnrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus bis zu 15 Beisitzern. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
2. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Übungsleiter haben das Recht als beratendes Mitglied am Turnrat teilzunehmen.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Die Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,

e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden, prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über den zuständigen Sportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Er haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereines oder Sportanlagen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Berghaupten über, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden hat.